



Inhalt

- Mitgliederversammlung
- Schützende Oberhand – Nationales Produktsicherheitsgesetz für Importe
- AGB – Gerüstet für den Online-Vertrieb
- Per Video durch die Formularflut – Umsetzung der Informationspflichten zum neuen Kaufrecht
- Bei uns erhältlich: Pixi Bücher „Unser Fahrradladen“

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband
Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Danke Harald!

Mitgliederversammlung des Zweirad-Verbandes NRW in Münster: Harald Teismann geht in den Ruhestand, Franz-Josef Feldkämper übernimmt



Die übersichtliche Pandemielage im Dezember nutzten die Delegierten der nordrhein-westfälischen Zweirad-Innungen und Fachgruppen dazu, sich in Münster einmal wieder bei ihrer Jahreshauptversammlung persönlich zu treffen.

Damit war ein würdiger Rahmen gegeben, das ehrenamtliche Engagement von Harald Teismann angemessen zu ehren. Seit 1992 leitete der Gütersloher Zweirad-Unternehmer („Zweirad Wulfhorst“) als Landesinnungsmeister die Geschicke des Landesinnungsverbandes. Aufgrund seiner Erkrankung entschied er sich, das Amt weiterzugeben. Die Delegierten dankten Harald Teismann in großer Anerkennung seiner Leistungen und wählten ihn einstimmig zu ihrem Ehrenlandesinnungsmeister. Bundesinnungsmeister Franz-Josef Feldkämper zeichnete ihn mit der Goldenen Nadel des Zweiradmechaniker-Handwerks aus.

Zum neuen Landesinnungsmeister wurde der Ibbenbürener Franz-Josef Feldkämper gewählt, der bereits seit 2013 Mitglied im Vorstand des Landesinnungsverbandes und seit 2019 auch Bundesinnungsmeister ist. Neuer Stellvertreter ist Ulrich Lindhorst. Herr Lindhorst ist Inhaber der „Boxer-Schmiede“ in Grevenbroich und ebenfalls langjähriges Vorstandsmitglied. Für ihn rückte Clemens Jepkens, Inhaber von „Radwelt Jepkens“ in Marl in den Vorstand nach.



Franz-Josef Feldkämper

Neuer Rechnungsprüfer an Stelle des kürzlich verstorbenen Dieter Lata wurde der Viersener Alexander Mangold, stellvertretender Obermeister der Region Niederrhein, Krefeld, Viersen und Mönchengladbach.

Geschäftsführer Marcus Büttner berichtete über den Erfolg der Online-Prüfungsplattform im KFZ-Gewerbe NRW mit bislang rund 4.000 Prüflingen. Anhand der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse erfuhren die Mitglieder mehr über die Hintergründe, Prüfungsstrukturen und Aufgabenformate. Die Delegierten stimmten dafür, die Gesellenprüfung Teil 2 in 2022 erstmals auch im neuen Onlineformat in ausgewählten Pilotinnungen durchzuführen.

Versicherungsfachmann Torsten Benge, langjähriger Partner des Zweirad-Handwerks stellte sein Konzept über die Vermittlung von Fahrradversicherungen – Velo Pro – vor. Mit der Vermittlung von Versicherungen, die z. B. im Falle von Schäden durch Unfälle, Verlust oder Diebstahl oder Elektronikschäden greifen, und zwar auch nach Ablauf der gesetzlichen Garantiepflcht, können die Händler ihr Portfolio erweitern, sich auf dem Markt stärker positionieren und ihre Kunden langfristig binden. Herr Benge und sein Team haben es sich zur Aufgabe gemacht, Zweiradunternehmer zu beraten und bei der Auswahl der Versicherer zu unterstützen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung waren die Auswirkungen des seit 2022 geltenden neuen Kaufrechts. Verbandssyndikus Christian Hagemeyer bot einen Überblick und praktische Tipps zur künftigen Vertragsgestaltung und Risikominimierung.

Schützende Oberhand

Um Gefahren von Produkten aller Art zu reduzieren, gibt es internationale Normen und europäische Richtlinien, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Leider nicht immer einheitlich, weil jeder Staat die Vorgaben an sein bestehendes Rechtsgerüst anpassen muss. So kommt es dazu, dass Nachbarländer ein und denselben Sachverhalt unterschiedlich auslegen und gesetzlich regeln.

Immer wieder kursiert in der Branche das Gerücht, in Frankreich dürften keine zerlegten oder unvollständigen Zweiräder vertrieben werden. Mit der Folge, dass der Versandhandel von Rädern faktisch kaum möglich sei. Auslöser hierfür mag ein älteres Dekret von 1995 sein, dass nur den vollständig montierten Vertrieb von Fahrrädern vorsah. Seit 2016 gilt ein neues Dekret, das die Auslieferung von teilmontierten Rädern erlaubt. Verbraucher dürfen (und müssen, wenn sie das Rad nutzen wollen) einige Teile selbst montieren, allerdings nur solche, mit deren Einbau keine direkten Gefahren verbunden sind, z. B. Laufräder, Pedale und Beleuchtung. Sicherheitsrelevante Elemente wie das Bremssystem müssen in jedem Fall vormontiert sein und dürfen nicht dem Endkunden überlassen werden. Obligatorisch ist zudem eine allgemeinverständliche Bedienungsanleitung, in der die einzelnen Montageschritte aufgeführt sind.

Die in Deutschland geltende Maschinenbauverordnung und das nationale Produktsicherheitsgesetz bieten diesen Spielraum. Ein Pedelec darf danach nur in Verkehr gebracht werden, wenn bei ordnungsgemäßer Installation, Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefährdung entsteht. Sofern der Zusammenbau für einen Laien möglich ist und die einzelnen Schritte beschrieben werden, ist für die Montage einer zum Transport zerlegten Maschine keine spezielle Qualifikation erforderlich. Damit ist der Direktversand von vormontierten Pedelecs an Verbraucher möglich.

Der Vertrieb eines unvollständigen Pedelecs stellt hingegen eine größere Herausforderung dar. Bei unvollständigen Maschinen, die eine bestimmte Funktion nicht erfüllen, können Händler, Monteure und Verbraucher schnell in die Rolle des Herstellers rutschen. Damit gelten weitere rechtliche An-

forderungen und Nachweispflichten, wie zum Beispiel ein Festigkeitsnachweis für sicherheitsrelevante Bauteile und die Durchführung einer Konformitätsbewertung. Im Schadensfall drohen hier Haftungsrisiken. Somit ist in Zeiten von Lieferengpässen bei der Ersatzteilversorgung und dem Verkauf von unvollständigen Rädern besondere Vorsicht geboten.

Stringenter als wir handhaben unsere französischen Nachbarn jedoch die Strafen zum Thema Manipulation und Tuning. Das Verkehrsgesetz verbietet hier explizit eine Leistungs- und Geschwindigkeitssteigerung bei Pedelecs. Händler die tunen, Tuningeinrichtung vertreiben oder zu dessen Verwendung ermutigen, können mit zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 30.000 Euro bestraft werden. So weit sind wir in Deutschland derzeit (noch) nicht.

Verordnung zur Festlegung von Sicherheitsanforderungen für Fahrräder (Décret n° 2016-364, Frankreich) - Auszug



„Fahrrad bezeichnet jedes Produkt ... mit einer elektrischen Unterstützungseinrichtung.“

„Es ist verboten, Fahrräder, die die Anforderungen dieses Dekrets nicht erfüllen, ... zum Verkauf anzubieten.“

„Fahrräder, die an den Endverbraucher verkauft werden... sind zusammenzubauen...“



Die folgenden Vorgänge können jedoch den Verbrauchern überlassen werden:

- den Einbau der Räder
- Aufpumpen von Reifen
- die Montage der Pedale
- die Befestigung der Sattelstange, des Lenkers
- bei Fahrrädern für Kleinkinder der Einbau von Stabilisatoren (gemeint: Stützräder)
- den Einbau der Batterien in deren Gehäuse
- den Einbau der Beleuchtungs- und optischen Signaleinrichtungen
- das Anbringen von Zubehör wie Gepäckablagen, Satteltaschen, Körben, Krücken, Flaschenhaltern, Rückspiegeln, Kartenhaltern
- die Installation von Geräten zur Unterstützung des Fahrens oder der Navigation (gemeint: Tacho, ggf. Navi)“

„Der Verbraucher muss über die Vorgänge, die ihm überlassen werden, informiert werden. Diese Vorgänge dürfen nicht zur Demontage oder Aufhebung eines sicherheitsessentiellen Elements, einschließlich des Bremssystems, der Lenkung und des Antriebs führen.“

Gerüstet für den Online-Vertrieb

Betriebe, die (auch) online Geschäfte machen wollen, kommen an allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorbei. Auch wenn AGB überwiegend ungelesen angeklickt werden, sind sie wichtig.

Hier sind Punkte geregelt, auf die es ankommt, wenn es zum Streit mit dem Kunden kommt. Ein wichtiges Feld aus dem Bereich der AGB ist die Gewährleistung. Oder besser „war“, denn viel kann da nach der Reform des Kaufrechts zum Jahresbeginn nicht mehr geregelt werden. So wie es bisher war, konnte es aber nicht bleiben. Deshalb mussten auch die Online-AGB angepasst werden.

Wer braucht Online-AGB? Nur der, der auch online Verträge schließt! Der, und keiner sonst. Die Unterscheidung ist wichtig. Gibt es auf der Firmenwebseite einen Online-Katalog, heißt das noch nicht, dass das Rechtsgeschäft auch online geschlossen wird. Nur wenn es so etwas wie eine Sofortkaufoption gibt, wird ein sogenanntes Fernabsatzvertrag geschlossen, ein Vertrag also, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Fax oder eben Internet) zustande kommt. Ein wichtiger Punkt hierbei ist die Widerrufsbelehrung. Kunden – wohlgemerkt Verbraucher! – haben bei solchen Verträgen, die nicht im Laden geschlossen werden, ein 14-tägiges Wi-



Foto Laptop: AdobeStock

derrufsrecht, über das sie informiert werden müssen. Passiert das nicht, verlängert sich die Widerrufsmöglichkeit auf ein Jahr. Auch hier bieten die ABG eine Hilfestellung. Auch wenn sie „allgemein“ sein sollen, so sind Betriebe eben doch speziell und die Vertriebsarten können sich voneinander unterscheiden. Deshalb kann es durchaus sein, dass die eine oder andere Passage innerhalb der AGB

nicht ganz passt. Hier müssten Betriebe sie gegebenenfalls ergänzen und können sich hierzu gerne an den Verband wenden.

Interessierte Betriebe können eine E-Mail an hagemeyer@kfz-nrw.de senden und bekommen die AGB und weitere Informationen zugesandt.

Per Video durch die Formularflut

Umsetzung der Informationspflichten zum neuen Kaufrecht kurz erklärt.

Seit Jahresbeginn ist es da, aber noch sind die Berührungspunkte groß. Das neue Kaufrecht soll zu einem höheren Verbraucherschutzniveau führen, derzeit führt es aber vor allem zu einem: noch mehr Bürokratie. Händler müssen beim Verkauf von Neu- und Gebrauchträder über folgende Punkte informieren und zwar jeweils vorvertraglich und noch einmal im Rahmen der verbindlichen Bestellung:

- Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen
- Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen
- Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht

Um einen Überblick zu schaffen, hat der Verband die (vor-)vertraglichen Informationspflichten in einem Kurzvideo zusammenge-

fasst. Hierin wird erklärt, welche Formulare verwendet werden müssen und wie diese auszufüllen sind. Die juristischen Details bleiben bewusst außen vor; es geht ausschließlich um die praktische Umsetzung.

 **Hier geht's zum Video:**
<https://attendee.gotowebinar.com/recording/3063033108233421825>



Bei uns erhältlich: Pixi Bücher „Unser Fahrradladen“

Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit die Sonderausgabe direkt bei uns zu bestellen, gerne per E-Mail an: krueger@kfz-nrw.de

Es können sowohl Einzelexemplare als auch mehrere Ausgaben bestellt werden (jeweils zzgl. MwSt. Verpackung und Versandkosten):

- Einzelausgabe: 1,30 Euro**
- Ab 100 Stück: 1,10 Euro pro Stück**
- Ab 200 Stück: 1.00 Euro pro Stück**
- Ab 300 Stück: 0,90 Euro pro Stück**